

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Sahayata“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Sahayata e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Iffeldorf.

§2 Zweck des Vereins

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher. Diese Kinder und Jugendliche sollen Unterkunft, Betreuung, Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung erhalten.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Unterhaltung gezielter Projekte wie z.B. das Sundarijal Kinderheim in Nepal.
- Unterstützung von Einrichtungen behinderte Kinder, wie z.B. das D.S.A.-Projekt in Bungamati, Nepal.
- Die Förderung und den Aufbau von Einrichtungen, die der Bildung und sozialen Zwecken dienen. Dies können beispielsweise Schulen, Waisenhäuser und Kinderheime sein.
- Auch sollen Einzelpersonen Zuwendungen über den Verein erhalten können. Diese Zuwendungen sind je nach Bedarf:
 - a. einmalig (z.B. Bezahlung einer Entziehungskur bei suchtkranken Kindern)
 - b. regelmäßig (z.B. in Form einer Patenschaft)

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwands-Entscheidung beschließen.

§4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann nur nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen.

Die Mitglieder können von folgender Art sein:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Gründungsmitglieder

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen im Sinne dieser Satzung

Zu b)

Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern.

Mitgliedschaften von juristischen Personen, z.B. Firmen-Mitgliedschaften, werden als Fördernde Mitglieder behandelt.

Zu c)

Gründungsmitglied ist, wer das Gründungsprotokoll unterschrieben hat.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung in allgemeiner Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke gemäß §2, Absatz 3 der Satzung zu verwenden hat.

§13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 01.04.2017 in Iffeldorf beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.